

KUNDENRICHTLINIE FÜR BETEILIGUNGEN IM RAHMEN DES NIEDERÖSTERREICHISCHEN BETEILIGUNGSMODELLS INVESTITIONEN

Fassung 1. Juli 2019 für Investitionen in Gewerbe und Tourismus

Diese Kundenrichtlinie regelt auf Basis der Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds/des Landes Niederösterreich für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells die Grundlagen, Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung von gefördertem Beteiligungskapital für Investitionen in Gewerbe und Tourismus durch die NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.

I. Allgemeines

Die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (im Folgenden kurz „NÖBEG“ genannt) stellt im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells Unternehmen mit günstigen Ertragsaussichten gefördertertes Beteiligungskapital für Investitionen zur Verfügung. Die Refinanzierung des Beteiligungskapitals erfolgt für jede Beteiligung durch Aufnahme eines Kredites durch die NÖBEG als Kreditnehmerin bei der Geschäftsbank des Unternehmens.

Das Land Niederösterreich übernimmt die Bürgschaft zur Besicherung des Refinanzierungskredites gegenüber der NÖBEG für 80% des im Einzelfall eingesetzten Beteiligungskapitals sowie für 100% der betreffenden Refinanzierungszinsen und Kosten. Zusätzlich zur Bürgschaft trägt das Land NÖ einen Teil der anfallenden Refinanzierungszinsen und Kosten.

II. Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die in Niederösterreich ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben bzw. zu errichten beabsichtigen (im Folgenden kurz „Unternehmen“ genannt).

Sind Errichter und Betreiber nicht ident, kann eine Investition nur dann gefördert werden, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftliche Verflechtung besteht, beziehungsweise bei Projekten im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

III. Art, Höhe und Laufzeit der Beteiligung

Das geförderte Beteiligungskapital wird in Form einer echten stillen Beteiligung nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) über die stille Gesellschaft und den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Beteiligung liegt im Einzelfall zwischen € 100.000,- und € 1.500.000,-.

Sofern die Höhe der Beteiligung € 375.000,- nicht überschreitet („Beteiligung KOMPAKT“), kann bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen ein vereinfachtes Prüfverfahren und eine vereinfachte Vertragsgestaltung zur Anwendung kommen.

1. GEWERBE-Beteiligung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Die Höhe der Beteiligung beträgt bis zu 50% der förderbaren Projektkosten.

Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an den Projektkosten ist beizubringen.

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu 10 Jahre, wobei in besonderen Fällen eine Erweiterung dieses Zeitraumes auf 15 Jahre erfolgen kann.

2. TOURISMUS-Beteiligung für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Die Höhe der Beteiligung beträgt bis zu 30% der förderbaren Projektkosten.

Ein dem Charakter und dem Risiko des Projekts angemessener Eigenmittelanteil an der Finanzierung ist beizubringen, der mindestens 10% der Gesamtprojektkosten zu betragen hat.

Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu 15 Jahre.

IV. Finanzierungszweck

Das Beteiligungskapital wird für Investitionsprojekte im Rahmen von ausgewählten Strukturverbesserungsmaßnahmen, Betriebsgrößenoptimierungen, Betriebsgründungen, Betriebsübernahmen (asset-deals) und Betriebsverlagerungen/Standortwechsel zur Verfügung gestellt. Für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gelten außerdem Investitionen in die Entwicklung eines eigenständigen, profilierten Angebots und saisonverlängernde Maßnahmen als Schwerpunkte.

Als Voraussetzungen für die Übernahme einer Beteiligung im Rahmen dieser Kundenrichtlinie gelten:

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit,
- klare strategische Zielsetzung,
- Sicherstellung der Ausfinanzierung des Projekts.

Die Unternehmen müssen über die für ihre Geschäftstätigkeit und für das Projekt erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung, Baubewilligung) verfügen bzw. es muss begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

Die wirtschaftliche Lage der Unternehmen in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft muss eine ordnungsgemäße Mittelrückführung/Abschichtung plausibel erscheinen lassen.

Darüber hinaus gelten die jeweils anzuwendenden Einschränkungen, insbesondere die förderbaren und nicht förderbaren Kosten betreffend der unter Punkt VIII genannten Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtlichen Grundlagen.

Zu beachten ist, dass der schriftliche Förderantrag zu stellen ist, bevor mit den Arbeiten für das Investitionsprojekt begonnen wird.

V. Kosten

1. Festvergütung:

Als Festvergütung wird der Index zuzüglich eines Aufschlags von max. 1% festgelegt.

Der Index zur Berechnung der Festvergütung für die gesamte Beteiligungslaufzeit ist der jeweils gültige, auf Achtel-Prozentpunkte aufgerundete 3-Monats-EURIBOR. Der Index kann um folgende Abschläge reduziert werden:

- im Regionalfördergebiet max. 4%
- außerhalb des Regionalfördergebietes max. 2%.

Die Anpassung des Index erfolgt jeweils per Jahresultimo mit Wirksamkeit für das folgende Jahr. Für den Fall, dass der Index inkl. berücksichtigter Abschläge einen Wert kleiner gleich "Null" ergibt, wird dieser mit "Null" festgelegt.

Die zum Bewilligungszeitpunkt errechnete Festvergütung kann für eine bestimmte Laufzeit fixiert werden.

2. Gewinnbeteiligung und Risikoprovision:

Es kann eine Gewinnbeteiligung in Abhängigkeit von der Ertragslage sowie eine Risikoprovision in Abhängigkeit von der Risikolage vertraglich vereinbart werden. Die Gewinnbeteiligung ist dabei maximal 5%, die Risikoprovision mit maximal 1,25% des aushaftenden Beteiligungskapitals begrenzt.

3. Bearbeitungsgebühr:

Für die Bearbeitung des Beteiligungsvertrages ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% des Beteiligungskapitals zu entrichten.

Wenn eine Beteiligung nicht zustande kommt, obwohl eine Bearbeitung des Beteiligungsantrages erfolgt ist, können allfällige mit der Bearbeitung verbundene Kosten verrechnet werden.

Darüber hinaus ist für die laufende Betreuung nach Maßgabe der Bestimmungen des Beteiligungsvertrages eine jährliche Bearbeitungsgebühr bis zu 1,5% des Beteiligungskapitals zu entrichten.

4. Sonstiges:

Alle mit dem Erwerb, der Innehabung und der Beendigung der Beteiligung verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen jeder Art trägt das Unternehmen. Für den Eintritt bestimmter Umstände können zusätzliche Prämien und Kostenverrechnungen im Vertrag vereinbart werden. Dies betrifft im Besonderen die vorzeitige Rückführung/Abschichtung des Beteiligungskapitals.

Hinsichtlich der aktuell gültigen Konditionen wird auf das Konditionenblatt auf unserer Homepage (www.noebeg.at) verwiesen.

VI. Verfahren

1. Unternehmen reichen ihren Beteiligungsantrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen (siehe www.noebeg.at) bei der NÖBEG oder dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG ist diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder gemäß der im Antrag enthaltenen Ermächtigung an das bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Mit der Antragstellung ist das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG zu ermächtigen. Der Antrag kann auch über ein Kreditinstitut nach Wahl direkt eingereicht werden.

Ist das Kreditinstitut zur Gewährung eines Refinanzierungskredites an die NÖBEG für das Beteiligungskapital bereit, so ergänzt es den Antrag mit seiner Promesse.

2. Bei wesentlichen Änderungen von Angaben im Antrag ist die NÖBEG unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Die NÖBEG prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Übernahme der Beteiligung und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.
4. Im Falle einer positiven Entscheidung wird zwischen der NÖBEG und dem Unternehmen ein aufschiebend bedingter Beteiligungsvertrag (Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft) abgeschlossen.
5. Zwischen der NÖBEG und dem Kreditinstitut wird der Refinanzierungskreditvertrag mit 20%-iger Garantie des Kreditinstitutes abgeschlossen. Parallel zu diesem wird die Bürgschaft des Landes NÖ für 80% des Refinanzierungskredites und 100% der Refinanzierungszinsen und Kosten eingeholt.
6. Die Zuzählung bzw. Teilzuzählung des Beteiligungskapitals an das Unternehmen erfolgt nach Abschluss sämtlicher Verträge, nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen und nach Erfüllung der hierfür definierten Zuzahlungsvoraussetzungen. Bei Unterschreitung der bewilligten Kosten kann die Höhe der Beteiligung bei GEWERBE-Beteiligungen bis zu 60% und bei TOURISMUS-Beteiligungen bis zu 40% der abgerechneten förderbaren Projektkosten betragen, sofern die beihilfenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
7. Weder bei Ablehnung des Antrages, noch bei positiver Entscheidung besteht ein Anspruch der Unternehmen auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.
8. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages besteht – auch bei Erfüllung der in dieser Kundenrichtlinie angeführten Voraussetzungen – nicht.

VII. Beteiligungsvertrag

1. Im Beteiligungsvertrag werden mit dem Unternehmen die Details der Beteiligung, insbesondere Zuzahlungsvoraussetzungen und Auflagen sowie als Anhang in den besonderen Vertragsbedingungen die Informationspflichten und Zusicherungen des Unternehmens vereinbart. Aus der Ausübung der von der NÖBEG im Beteiligungsvertrag eingeräumten Rechte trifft die NÖBEG keine Haftung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.
2. Entsprechend der Refinanzierung und Besicherung der Beteiligung durch Dritte ist die NÖBEG zur Weitergabe der ihr zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.
3. Die Dauer der Beteiligung wird individuell mit dem Unternehmen vereinbart. Das Unternehmen und die NÖBEG können im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die Beteiligung vorzeitig kündigen.
4. Bis zur Beendigung der Beteiligung hat das Unternehmen das zugezählte Beteiligungskapital samt Kosten und sonstigen Aufwendungen entsprechend den Bestimmungen des Beteiligungsvertrages an die NÖBEG zurückzuführen.

VIII. Rechtsgrundlagen und beihilfenrechtliche Grundlagen

1. Diese Kundenrichtlinie gilt für die Beteiligungen der NÖBEG im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
2. Neben den Bestimmungen dieser Kundenrichtlinie sind die beihilfenrechtlichen Bestimmungen aus den nachstehenden Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen anzuwenden:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013
 - Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds
 - Spezielle Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds für Beteiligungen im Rahmen des Niederösterreichischen Beteiligungsmodells.
3. Diese Kundenrichtlinie sowie die jeweilig anzuwendenden Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie die anzuwendenden beihilfenrechtlichen Grundlagen sind als integrierender Bestandteil in den Beteiligungsvertrag aufzunehmen. Im Einzelfall kann die Beteiligung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

IX. Schlussbestimmungen

1. Das Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Eine ausführliche Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie zu den den betroffenen Personen allfällig zustehenden Rechten finden Sie in dem beiliegenden Datenschutzblatt Kundenrichtlinie, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie darstellt.
2. Für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ist die NÖBEG ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.
3. Erfüllungsort ist Wien. Das für den Sitz der NÖBEG sachlich zuständige Gericht gilt als ausdrücklich vereinbarter Gerichtsstand.

NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH

1070 Wien
Seidengasse 9-11 / Top 3.1
Tel. + 43 1 710 52 10

3100 St. Pölten
Niederösterreichring 2, Haus B
Tel. + 43 2742 9000 -19325

office@noebeg.at
www.noebeg.at